

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (10. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/7235 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes und zur Änderung des Unterlassungsklagengesetzes

A. Problem

Das EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz (VSchDG) dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden.

Durch Artikel 3 der Richtlinie 2009/136/EG ist der Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 durch die im Anhang neu eingefügte Nummer 17 auf Verstöße gegen Artikel 13 der Richtlinie 2002/58/EG (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) erweitert worden. Für Deutschland ist durch Rechtsverordnung das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) als zuständige Behörde benannt worden. Diese Zuständigkeit soll nunmehr in das VSchDG integriert werden.

Die Anwendung des VSchDG in der Praxis zeigt punktuellen Änderungsbedarf hinsichtlich der Zuständigkeiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nach § 2 Nummer 2 VSchDG und der Landesbehörden nach § 2 Nummer 4 VSchDG.

Bei einer Beauftragung Dritter nach § 7 VSchDG zur Durchsetzung des Abstellens eines innergemeinschaftlichen Verstoßes stellt sich derzeit zudem das Problem, dass rechtsfähige Verbände zur Förderung gewerblicher und selbständiger beruflicher Interessen nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) für ihre Klagebefugnis nach Auffassung von Instanzgerichten nachweisen müssen, dass sie Mitglieder auf dem betreffenden ausländischen Markt haben. Soweit die Tätigkeit der Verbände im Rahmen einer Beauftragung nach § 7 VSchDG erfolgt, ist diese Prüfung nach Ansicht der Bundesregierung entbehrlich.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/7235 soll unter anderem dem BVL die Zuständigkeit für die Durchsetzung des Abstellens von Verstößen nach Nummer 17 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 durch Gesetz übertragen werden. Zudem sollen die Zuständigkeiten der BaFin und der Landesbehörden nach § 2 Nummer 4 VSchDG neu formuliert sowie das UKlaG den Praxisanforderungen im Falle einer Beauftragung Dritter nach § 7 VSchDG angepasst werden.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs.**C. Alternativen**

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Dem BVL wurde bereits mit der Verordnung zur Ergänzung und Anpassung bundesrechtlicher Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 vom 1. September 2010 die Zuständigkeit für die Durchsetzung des Abstellens von Verstößen im Sinne von Nummer 17 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 übertragen.

Durch die Erweiterung der Zuständigkeiten der BaFin und der Landesbehörden können diesen Behörden laut Aussage der Bundesregierung geringfügige Kosten entstehen. Die Anzahl der zu erwartenden Fälle dürfte jedoch nach Auffassung der Bundesregierung im einstelligen Bereich je Kalenderjahr liegen.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nach Mitteilung der Bundesregierung nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Es werden nach Aussage der Bundesregierung keine Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger oder die Verwaltung neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/7235 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 9. November 2011

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Friedrich Ostendorff
Stellvertretender Vorsitzender

Mechthild Heil
Berichterstatterin

Elvira Drobinski-Weiß
Berichterstatterin

Dr. Erik Schweickert
Berichterstatter

Caren Lay
Berichterstatterin

Nicole Maisch
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Mechthild Heil, Elvira Drobinski-Weiß, Dr. Erik Schweickert, Caren Lay und Nicole Maisch

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 17/7235** in der 133. Sitzung am 20. Oktober 2011 an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz (VSchDG) dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden.

Durch Artikel 3 der Richtlinie 2009/136/EG ist der Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 durch die im Anhang neu eingefügte Nummer 17 auf Verstöße gegen Artikel 13 der Richtlinie 2002/58/EG (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) erweitert worden. Für Deutschland ist durch Rechtsverordnung das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) als zuständige Behörde benannt worden. Diese Zuständigkeit soll nunmehr in das VSchDG integriert werden.

Die Anwendung des VSchDG in der Praxis zeigt punktuellen Änderungsbedarf hinsichtlich der Zuständigkeiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nach § 2 Nummer 2 VSchDG und der Landesbehörden nach § 2 Nummer 4 VSchDG.

Bei einer Beauftragung Dritter nach § 7 VSchDG zur Durchsetzung des Abstellens eines innergemeinschaftlichen Verstoßes stellt sich derzeit zudem das Problem, dass rechtsfähige Verbände zur Förderung gewerblicher und selbständiger beruflicher Interessen nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) für ihre Klagebefugnis nach Auffassung von Instanzgerichten nachweisen müssen, dass sie Mitglieder auf dem betreffenden ausländischen Markt haben. Soweit die Tätigkeit der Verbände im Rahmen einer Beauftragung nach § 7 VSchDG

erfolgt, ist diese Prüfung nach Ansicht der Bundesregierung entbehrlich.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/7235 soll unter anderem dem BVL die Zuständigkeit für die Durchsetzung des Abstellens von Verstößen nach Nummer 17 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 durch Gesetz übertragen werden. Die Zuständigkeiten der BaFin nach § 2 Nummer 2 VSchDG und der Landesbehörden nach § 2 Nummer 4 VSchDG sollen ergänzt werden. Es sollen die Zuständigkeiten für Verstöße solcher Unternehmen einbezogen werden, die eine Erlaubnis nach § 5 Absatz 1, § 105 Absatz 2, § 112 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und § 32 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes nicht besitzen, obwohl sie einer solchen bedürften. Zudem soll die Zuständigkeit der BaFin für ausgehende Amtshilfeersuchen klargestellt werden. § 4a UKlaG soll um eine Regelung ergänzt werden, nach welcher für Verbände nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 UKlaG der Nachweis von Mitgliedern auf dem betreffenden ausländischen Markt entbehrlich ist.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 65. Sitzung am 9. November 2011 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/7235 unverändert anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/7235 in seiner 54. Sitzung am 9. November 2011 abschließend ohne Debatte beraten.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** beschloss einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/7235 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 9. November 2011

Mechthild Heil
Berichterstatlerin

Elvira Drobinski-Weiß
Berichterstatlerin

Dr. Erik Schweickert
Berichterstatler

Caren Lay
Berichterstatlerin

Nicole Maisch
Berichterstatlerin